

Insolvenzerklärung: Kommanditgesellschaft

Eine zahlungsunfähige Kommanditgesellschaft kann gestützt auf SchKG 191 i.V.m. OR 619 I i.V.m. OR 574 I i.V.m. OR 545 I Z. 4 eine Insolvenzerklärung abgeben.

Mitwirkungsrechte

Gesellschafter

Die Gesellschafter (Komplementäre und Kommanditäre) beschliessen in einer Gesellschafterversammlung

- die Auflösung der Gesellschaft
- und die Abgabe der Insolvenzerklärung.

Quorum: Ist im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorgesehen, muss der Beschluss Kraft Verweis auf die Kollektivgesellschaft und auf die einfache Gesellschaft einstimmig erfolgen (OR 541).

Gläubiger

- keine Mitwirkungsrechte

Insolvenzerklärung

Dem Konkursrichter sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine ausdrückliche Insolvenzerklärung, unterzeichnet von allen Gesellschaftern,
- einen aktuellen Handelsregisterauszug,
- Angaben zu Grundstücken im Eigentum der Kommanditgesellschaft, sowie
- ein Kostenvorschuss (i.d.R. CHF 1'800.-)

Haftung / Verantwortlichkeit

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung kann zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie ihre Pflichten schuldhaft verletzt hat.

Komplementäre

Die Komplementäre haften subsidiär für die Schulden der Gesellschaft. Wenn das Gesellschaftsvermögen nicht ausreicht, um die Gläubiger zu befriedigen, können die Komplementäre für den Fehlbetrag belangt werden (OR 604).

Kommanditäre

Die Kommanditäre haften nur bis zum Betrag der Kommanditsumme (OR 594 I, OR 608 f.). Wurde der Betrag nicht voll einbezahlt oder nachträglich die Einlage reduziert, ist die Differenz nachzuschliessen.